

# HEINRICH-VON-KLEIST-SCHULE

KGS des Main-Taunus-Kreises  
Schulzentrum mit Gymnasialer Oberstufe  
**ESCHBORN AM TAUNUS**



Heinrich-von-Kleist-Schule • Dörnweg 53 • 65760 Eschborn

## Informationen für alle Lehrkräfte, Schüler\*innen und Eltern zum weiteren Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab 30. August 2021

Telefon: 06196 - 9570-00  
Fax: 06196 - 9570-70  
Internet: [www.kleist-schule.de](http://www.kleist-schule.de)  
E-mail: [kontakt@kleist-schule.de](mailto:kontakt@kleist-schule.de)

Datum: Mittwoch, 25. August  
2021

Liebe Schulgemeinde,

anbei erhalten Sie / erhaltet ihr Hinweise zum Schulbetrieb an der Heinrich-von-Kleist-Schule nach den Sommerferien.

Das Schuljahr startet landesweit und in allen Schulformen im angepassten Regelbetrieb im täglichen Präsenzunterricht (Stufe 1 der Planungsszenarien des Kultusministeriums). Dies bedeutet in allen Jahrgangsstufen und Fächern Unterricht nach Plan.

Ich möchte im Rahmen des Hygieneplans daraufhin weisen, dass der Ständigen Impfkommission (STIKO) nun auch ausreichende Belege dafür vorliegen, Corona-Schutzimpfungen für Kinder ab zwölf Jahren zu empfehlen.

Ich freue mich sehr auf das neue Schuljahr und bin zuversichtlich, dass wir trotz der noch bestehenden Einschränkungen ein erfolgreiches Schuljahr erleben werden.

### Hygieneplan HvK 4.0

#### 1. Hygieneregeln:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Wahrung des Mindestabstands im Schulgebäude und auf dem Schulhof während der Pausen, beim Raumwechsel oder beim Aufenthalt im Kleist-Forum während des Mittagessens.
- **Verpflichtendes Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) **auf dem Schulhof, im Schulgebäude und am Platz in den ersten beiden Schulwochen (vom 30.08. bis einschließlich 10.09.) und bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 (im Main-Taunus-Kreis).**
- Es wird empfohlen, dass alle Schüler\*innen zwei Masken pro Schultag mitbringen, um durchfeuchtete Masken wechseln zu können.
- Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen besteht ein Betretungsverbot für das Schulgelände, nicht jedoch bei einem einfachen Schnupfen.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach den großen Pausen waschen bzw. desinfizieren sich alle Schüler\*innen und Lehrer\*innen die Hände.
- Die Schüler\*innen tragen die Verantwortung, sich und andere durch ein vorbildliches Einhalten der Regeln zu schützen.
- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die Hygieneregeln eingehalten und mit allen Schüler\*innen zu Beginn des Schuljahres eingehend besprochen werden.

#### 2. Testungen

- Am Präsenzunterricht dürfen nur Schüler\*innen teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Schüler\*innen ohne entsprechenden Nachweis dürfen zu keinem Zeitpunkt das Schulgelände betreten.

- Ein außerhalb der Schule durchgeführter Bürgertest ist für 72h gültig.
- Ab diesem Schuljahr kommt ein neuer „Antigen-Schnelltest“ zum Einsatz, der sich aber von der Handhabung nur in geringem Umfang von den bisher eingesetzten Tests unterscheidet (siehe Anlage: Kurzanleitung Antigen-Selbsttest).
- Alle Schüler\*innen erhalten am ersten Schultag ein Testheft, mit dem sie sich die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule und damit die regelmäßige Teilnahme an einem verbindlichen Schutzkonzept der Schule von ihrer Lehrkraft bestätigen lassen können.
- Das Testheft wird freiwillig geführt.
- Die Vorlage dieses Testhefts in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen, z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants, als negativer Testnachweis genutzt werden. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet.
- In den ersten beiden Schulwochen (vom 30.08. bis einschließlich 10.09.) testen sich alle Schüler\*innen unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft jeweils montags, mittwochs und freitags in der ersten Unterrichtsstunde selbst. Ab der dritten Schulwoche (ab dem 13.09.) werden wieder zwei Selbsttests pro Woche vorgenommen.
- Schüler\*innen, die nicht in der ersten Unterrichtsstunde getestet worden sind, melden sich zur Nachttestung in der Bibliothek bei der aufsichtsführenden Lehrkraft und führen den Test in der Bibliothek unter Aufsicht durch. Sollte die Bibliothek nicht besetzt sein, melden sich die Schüler\*innen im Sekretariat.
- Für von einer Covid-19-Erkrankung genesene und geimpfte Schüler\*innen entfällt die oben genannte Testpflicht für den Schulbesuch. Die betroffenen Schüler\*innen weisen dies der Lehrkraft nach (Impfausweis, Impfzertifikat oder Genesenennachweis). Dies gilt für genesene Schüler\*innen für einen Zeitraum von sechs Monaten. Den Schüler\*innen wird dennoch eine Testmöglichkeit angeboten.
- Für punktuelle Ereignisse wie Elterngespräche und Elternabende besteht keine Testpflicht.

### 3. Eingänge und Räume

- Jeder Jahrgang hat einen eigenen Eingangsbereich und Treppenaufgang im Schulgebäude.
- Die großen Pausen werden grundsätzlich von den Schüler\*innen aller Jahrgangsstufen auf dem Schulhof im Freien verbracht.
- Die Schüler\*innen sind verpflichtet, dem Wetter angemessene und warme Bekleidung zu tragen. Das zeitweise Tragen von Jacken im Unterricht kann durch die Lehrkraft erlaubt werden.
- Die Lerngruppen werden zu Beginn des Unterrichts, vor der 3. Stunde sowie vor der 5./7./9. Stunde und vor der HUL von ihrer Lehrkraft an den zugewiesenen Aufstellplätzen auf dem Schulhof abgeholt (siehe Anlage „Sammel- und Warteplätze“).
- Bei Regenspauzen verbleiben die Schüler\*innen in den Klassenräumen, Aufsicht führt die zuletzt unterrichtende Lehrkraft. Eine Regenspauze wird vor Beginn der großen Pausen durch die Schulleitung/Sekretärinnen mit einem doppelten Gong angekündigt. Beim Raumwechsel am Ende einer Regenspauze ist auf den Mindestabstand, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu achten und nur die für die jeweiligen Klassen vorgesehenen Auf- und Abgänge zu benutzen.
- Die Fenster und Türen der Klassenzimmer sind, wenn die Witterung es zulässt, immer geöffnet zu halten. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. aufgrund von Niederschlag, Kälte, Sturm), muss alle 20 Minuten für 5 Minuten Stoßlüftung stattfinden. Bei der Stoßlüftung sind alle Fenster und Türen des Klassenzimmers zu öffnen.
- In allen Pausen müssen, wenn die Witterung es zulässt, alle Fenster und Türen des Klassenzimmers geöffnet bleiben. Auf ein Schließen aller Fenster und Türen am Ende des Unterrichtstages ist zu achten.

- Fehlende Seife oder Einmal-Handtücher können von, durch die Lehrkräfte beauftragte, Schüler\*innen bei den Hausmeistern abgeholt werden. Der leere Seifenspender wird aufgefüllt.
- Das Kleist-Forum wird als Mensa für allen Schüler\*innen genutzt, als Pausenraum jedoch nur für die GOS. Der Aufenthalt ist unter Einhaltung der Abstandsregeln und vorgegebenen Wege erlaubt. (Eingang über die Flügeltür zum Altbau, Ausgang über die Seitentüren zum Brüder-Grimm-Weg)
- Mitgebrachtes Essen darf im Kleist-Forum verzehrt werden.
- Das Mittagessen und der Kioskbetrieb werden wie gewohnt und unter Berücksichtigung der geltenden Hygieneregeln angeboten.
- Die Ruhezone und Bibliothek sind ein allgemeiner Arbeitsplatz für alle Schüler\*innen. Dort muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz dauerhaft getragen werden. In der Bibliothek darf mit dem Laptop und dem Tablet, jedoch nicht mit dem Handy gearbeitet werden.
- Der Wasserspender ist geschlossen.
- Die Automaten dürfen in den 5-Minuten-Pausen nicht von den Schüler\*innen aufgesucht werden. In den großen Pausen achten die Toiletten-Aufsichten darauf, dass die Schüler\*innen vor dem Automat den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Toiletten sind keine Aufenthaltsräume!

#### 4. Unterricht

- Der Sportunterricht wird nach den Vorgaben des Landes Hessen in allen Sportarten durchgeführt. Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.
- Der Musikunterricht wird nach den Vorgaben des Landes Hessen durchgeführt.
- Alle klassenübergreifenden Kurse, dies betrifft den WPU-Unterricht, die Fremdsprachen, zusätzliches Training der Sportklassen, Religion, Ethik finden ohne Einschränkungen in den Kursen statt.
- Arbeitsgemeinschaften starten in der Regel nach der Wanderwoche.

#### Informationen für Eltern und Schüler\*innen:

- Das Schulportal bleibt weiterhin das zentrale Kommunikationsmedium (z.B. zur Übermittlung von Hausaufgaben und Arbeitsaufträgen).
- Elternabende finden in Präsenzform statt. Die Teilnahme an Elternabenden ist auf ein Elternteil pro Schüler\*in begrenzt.
- Krankmeldungen erfolgen nach wie vor telefonisch zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr im Sekretariat. Zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gelten die entsprechenden Hinweise des Kultusministeriums (siehe Anlage „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern“).
- Klassen- und Kursfahrten (z.B. Weikersheim-Fahrt, Skiausbildungs-Lehrgang der Jahrgangsstufe 7) finden im Schuljahr 2021/2022 innerhalb Deutschlands statt.
- Fahrten ins Ausland finden bis zum Ende des ersten Halbjahres nicht statt.
- Betriebspraktika werden wie geplant durchgeführt.
- An der Bushaltestelle besteht Maskenpflicht. Außerdem sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Die Wiese zwischen den Kunsträumen und dem Dörnweg ist kein Pausengelände.
- Bewertungshinweise für Schüler\*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen
  - o Da Schüler\*innen, die weder getestet noch geimpft noch genesen sind, das Schulgelände zu keiner Zeit betreten dürfen, besteht nicht die Möglichkeit, Hausaufgabenüberprüfungen/Lernkontrollen/Klassenarbeiten/Klausuren am Nachmittag (nach) zu schreiben.
  - o Die Benotung der Schüler\*innen erfolgt ausschließlich über alternative Leistungsnachweise. Dies können zum Beispiel sein: Hausarbeiten, Präsentationen, abgegebene Hausaufgaben über das Schulportal, Online-

tests. Dabei wird nicht zwischen mündlicher und schriftlicher Leistung unterschieden, da die Lehrkraft auf Grundlage der erbrachten Leistungen eine Gesamtnote bildet.

- Für Rückfragen stehen die Zweigleiter\*innen zur Verfügung.

#### Informationen für Lehrkräfte:

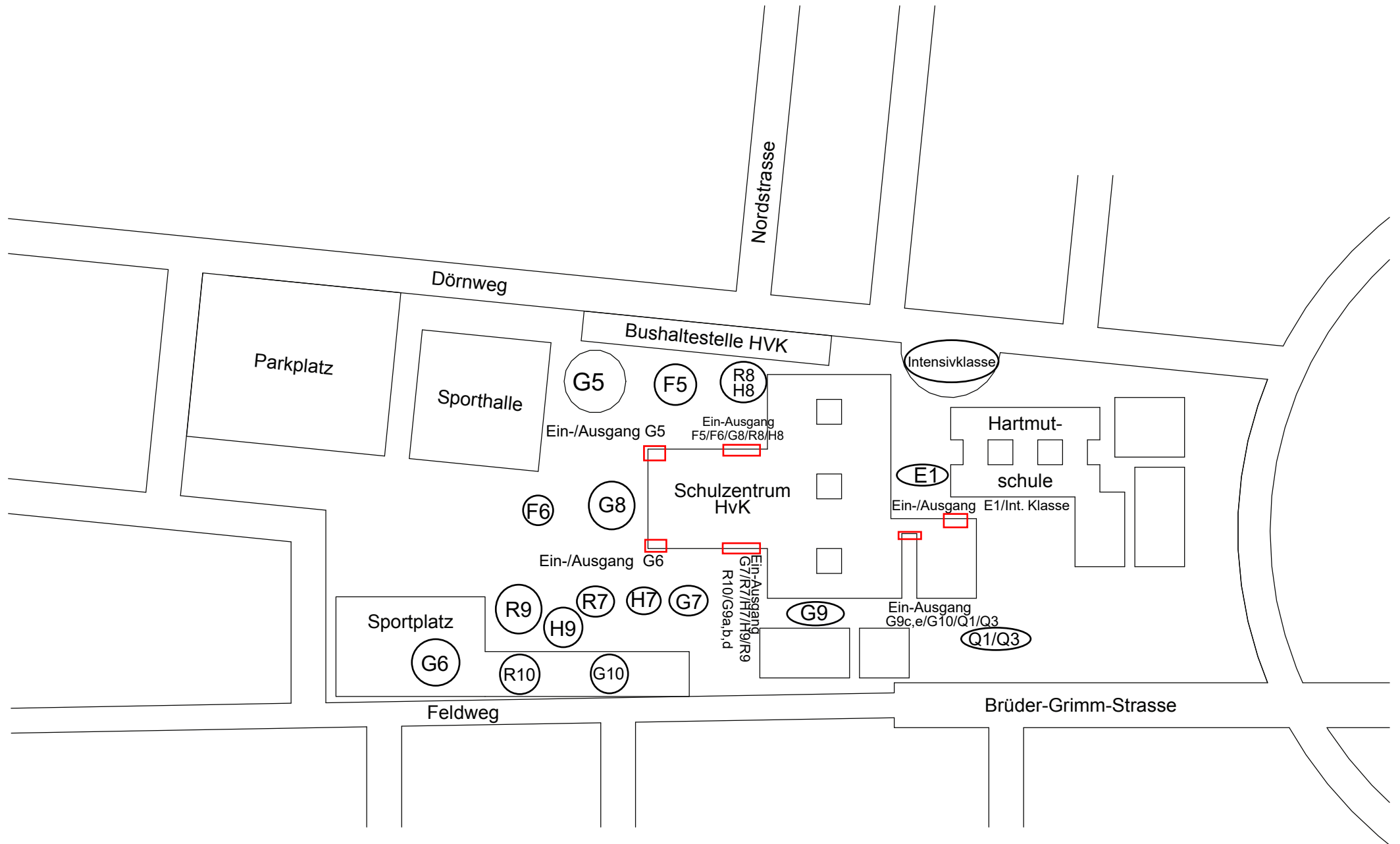
- Im Lehrerzimmer gilt Maskenpflicht.
- Achten Sie auf ein gewissenhaftes Führen des Klassenbuches/der Kursbücher/des Schulportals. Anwesenheiten müssen tagesaktuell eingetragen werden.
- Konferenzen finden unter Berücksichtigung der Abstandsregeln im Kleist-Forum statt.
- In den großen Pausen achten die Toiletten-Aufsichten darauf, dass die Schüler\*innen vor dem Automat den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Die Busaufsichten achten auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes an der Bushaltestelle.
- Klassen- und Kursfahrten (z.B. Weikersheim-Fahrt, Skiausbildungs-Lehrgang der Jahrgangsstufe 7) finden im Schuljahr 2021/2022 innerhalb Deutschlands statt.
- Fahrten ins Ausland finden bis zum Ende des ersten Halbjahres nicht statt.
- Betriebspraktika werden wie geplant durchgeführt.
- Das Schulportal bleibt weiterhin das zentrale Kommunikationsmedium (z.B. zur Übermittlung von Hausaufgaben und Arbeitsaufträgen).
- Bewertungshinweise für Schüler\*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen
  - Da Schüler\*innen, die weder getestet noch geimpft noch genesen sind, das Schulgelände zu keiner Zeit betreten dürfen, besteht nicht die Möglichkeit, Hausaufgabenüberprüfungen/Lernkontrollen/Klassenarbeiten/Klausuren am Nachmittag (nach) zu schreiben.
  - Die Benotung der Schüler\*innen erfolgt ausschließlich über alternative Leistungsnachweise. Dies können zum Beispiel sein: Hausarbeiten, Präsentationen, abgegebene Hausaufgaben über das Schulportal, Online-tests. Dabei wird nicht zwischen mündlicher und schriftlicher Leistung unterschieden, da die Lehrkraft auf Grundlage der erbrachten Leistungen eine Gesamtnote bildet.
  - Für Rückfragen stehen die Zweigleiter\*innen zur Verfügung.

**Liebe Schüler\*innen, liebe Kolleg\*innen, liebe Eltern,  
lassen Sie uns optimistisch auf die kommenden Wochen blicken.  
Gemeinsam tun wir alles dafür, gesund zu bleiben und  
unser Schulleben sicher zu gestalten.**

Marc Heimann – Schulleiter (m.d.W.d.D.b.)

Anlagen: „Sammel- und Warteplätze“ / „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“ / „Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ / „Kurzanleitung Antigen-Selbsttest“

# Sammel- und Warteplätze, Ein- und Ausgänge





## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

### Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt  
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

**Fieber ab 38,0°C**  
Bitte auf korrekte  
Temperaturmessung  
achten (Eltern)

**Trockener Husten**  
(nicht durch chronische  
Erkrankung verursacht,  
wie z. B. Asthma)

**Verlust des Geschmacks-  
oder Geruchssinns**  
(nicht als Begleitsymptom  
eines Schnupfens)

**Schnupfen** ohne weitere Krankheits-  
zeichen ist, genauso wie leichter oder  
gelegentlicher Husten bzw. Hals-  
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

### Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r  
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

### Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung  
zwischen Testabnahme und Mitteilung des  
Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv



**Ihr Kind ist mindestens 1 Tag  
symptomfrei und in gutem  
Allgemeinzustand**

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern  
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-  
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es  
heute wieder gehen.

ja

**Mindestens 48 Stunden ohne  
Symptome und frühestens  
10 Tage nach Symptombeginn**

Bitte beachten Sie immer die  
**Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

**Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.**

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

# Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

**die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

## Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

## Vorgehen bei der Wiedermöglichkeit zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

**mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedermöglichkeit bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiedermöglichkeit des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedermöglichkeit:

## Weitere Hinweise

Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern sie selbst oder ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, wenn ein anderer Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne aufgrund eines

positiven Testergebnisses unterliegt. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 1. Dezember 2020 in Hessen wider.

# Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

**Bei meinem Kind**

**ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:**

Name der Ärztin / des Arztes

**vom**

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,  
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

**wieder möglich.**

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten



# Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

## Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns

Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

Es wird ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:  
Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),  
pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),  
ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),  
damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

**Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen**

**Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen  
„Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation)**

	<b>Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)</b>	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)</b>	<b>Wechselmodell (Stufe 3)</b>	<b>Distanzunterricht (Stufe 4)</b>
<b>Medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)</b>	Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 4. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt  Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
<b>Medizinische Maske im Klassenzimmer</b>	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes. Das Gesundheitsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit darüber hinausgehende Anordnungen treffen. Ab einer lokalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 wird eine medizinische Maske auch am Sitzplatz getragen.		Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.	
<b>Mindestabstand</b>	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich.	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich, im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen	
<b>Mindestabstand im Klassenzimmer</b>	Nein, soweit nicht anders durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
<b>Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)</b>	Ja			
<b>Händedesinfektion</b>	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
<b>Lerngruppenszusammensetzung</b>	Regulärer Klassen- oder Kursverband	Möglichst feste Lerngruppen  Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht <sup>1</sup> oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen) notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht  Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (wie für den Religionsunterricht <sup>1</sup> oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen)	

		Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden.  Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	notwendig sind, sind möglich. Bei Gruppendurchmischungen wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen und den Mindestabstand, soweit möglich, einzuhalten. Weitere Regelungen können per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes getroffen werden.  Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs)	
<b>Pausenregelung</b>	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
<b>Lüftung gemäß Hygieneplan</b>	Ja			
<b>Reinigung gemäß Hygieneplan</b>	Ja			
<b>Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung</b>	Nein			
<b>Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung</b>	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nur zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird.	Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an beruflichen Schulen sowie für den Unterricht von Mittelstufenschulen oder bei Kooperationen zwischen all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen („Limburger Modell“/ „PROBE“), sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft der beruflichen Schulen durchgeführt wird und das örtliche Gesundheitsamt mit einbezogen worden ist.		
<b>Schulveranstaltungen</b>	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schulinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
<b>Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App</b>	Ja			

**Das zuständige Gesundheitsamt löst die Stufen vor Ort aus und entscheidet ggf. auch darüber, welche hiervon abweichenden Maßnahmen ergriffen werden sollen.** Bei einem Infektionsgeschehen innerhalb einer Schule werden die erforderlichen Testungen und zusätzliche Maßnahmen ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgelegt. Die landesweite Ausrufung einer Stufe erfolgt durch das Hessische Kultusministerium.

# Kurzanleitung Antigen-Selbsttest

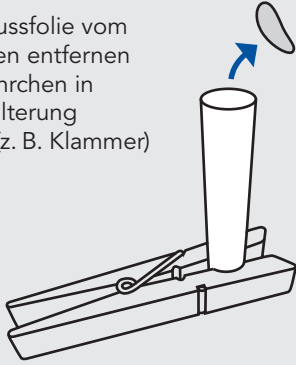
Produkt: CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Self-Test  
Hersteller: Siemens Healthineers



## Vorbereitung

1

Verschlussfolie vom Röhrchen entfernen und Röhrchen in eine Halterung stellen (z. B. Klammer)

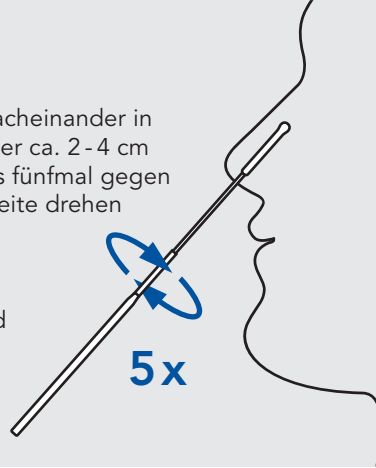


## Probennahme (bei Zimmertemperatur)

2

Abstrichtupfer nacheinander in beide Nasenlöcher ca. 2-4 cm einführen, jeweils fünfmal gegen die Naseninnenseite drehen

Den Tupfer nicht tiefer einführen, wenn Widerstand spürbar ist

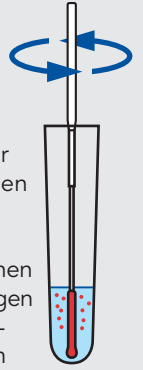


## Probenbehandlung

3

mind. 6x

Abstrichtupfer in das Röhrchen einführen, mindestens sechsmal drehen und dabei gegen die Röhrchenwand drücken



## Probenbehandlung

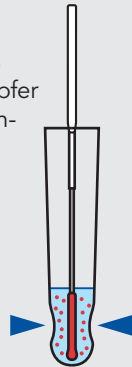
4



Abstrichtupfer eine Minute im Röhrchen stehenlassen

5

Röhrchen mehrmals gegen Tupfer zusammendrücken



6

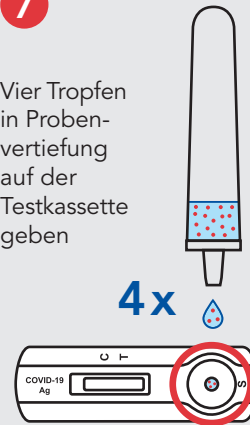
Abstrichtupfer entnehmen und dabei Röhrchen zusammendrücken, um Flüssigkeit vom Tupfer abzustreifen

Anschließend Tropfkappe fest aufsetzen



7

Vier Tropfen in Probenvertiefung auf der Testkassette geben



8

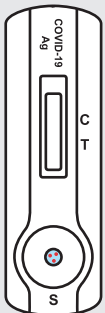


Ergebnis ablesen **nach 15 min**

Sind mehr als 20 Minuten vergangen, ist der Test ungültig und muss wiederholt werden

## Auswertung Testergebnis

Jede Farbschattierung bei der Testlinie (T) ist als positiv zu betrachten

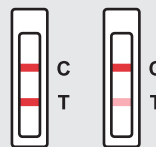


**Negativ**

Farbige Kontrolllinie (C)



keine Infektion nachweisbar

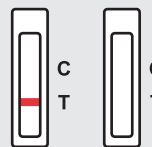


**Positiv**

Farbige Kontroll- (C) und Testlinie (T)



Verdacht auf Infektion: PCR-Test erforderlich



**Ungültig / unklar**

Keine Kontrolllinie (C)



Test wiederholen

## Entsorgung



Verwendete Testkits in einem verschlossenen Beutel im Hausmüll entsorgen